



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang
Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch der Abschluss eines Bachelor-Ergänzungsfachs (60 LP) im Studiengang Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik an der FSU Jena oder einem vergleichbaren Studiengang.
- (2) ¹Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in verwandten Studiengängen können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. ²Die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreter und den Masterausschuss festgestellt. ³Sofern keine ausreichende Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen. ⁴Die Auflagen sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (3) Ausländische Studienbewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4-mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der von den Universitäten Jena, Leipzig und Halle getragene Master-Studiengang ist als eine philologisch fundierte und interdisziplinäre Regionalwissenschaft konzipiert, die sich mit den Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients beschäftigt. ²Der zeitliche, geographische und inhaltliche Rahmen ist im Wesentlichen durch die Keilschrift bestimmt, die für eine Vielzahl genetisch und typologisch unterschiedlicher Sprachen benutzt wurde: Sumerisch, Akkadisch, Hethitisch, Elamisch, Hurritisch, Urartäisch u.a. ³In diesem Rahmen existierten auch Sprachen und Literaturen, die in anderen Schriftsystemen (hethisch-luwische Hieroglyphen, nordwestsemitische Alphabete, altpersische Keilschrift, ägyptische Schriften) aufgezeichnet wurden, die wenigstens teilweise ebenfalls Gegenstand des Studiengangs sind. ⁴Dieser umfasst also das traditionell „Assyriologie“ oder „Altorientalistik“ genannte Fachgebiet und berührt bzw. überlappt sich mit den traditionellen Disziplinen der Vorderasiatischen Archäologie, Ägyptologie, Semitistik, Alttestamentliche Wissenschaft und Indogermanistik.
- (2) ¹Der Master-Studiengang ist forschungsorientiert und baut konsekutiv auf dem Bachelor-Fach „Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik“ auf. ²Die dort erworbenen Grundkenntnisse werden im Verlauf des Master-Studiengangs erweitert und vertieft und exemplarisch auf spezifische wissenschaftliche Fragestellungen angewandt. ³Das MA-Studium vermittelt:
 - (a) einen fundierten Überblick über die altorientalischen Kulturen und ihre Geschichte;
 - (b) vertiefte Kenntnisse in den altorientalischen Sprachen Akkadisch und Sumerisch;
 - (c) Kenntnisse in mindestens einer weiteren altorientalischen Sprache;
 - (d) differenzierte Kenntnisse in mindestens einem Spezialgebiet des Faches wie z.B.: Sprach- und Schriftgeschichte, Literatur, Religion, Wissenschaftsgeschichte (Grammatik, Mathematik, Astronomie, Medizin), politische Geschichte, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte.
- (3) Die Studierenden sind bei Studienabschluss in der Lage, altorientalische Schriftquellen philologisch zu durchdringen, in Hinblick auf wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig auszuwerten, ihre Ergebnisse wissenschaftlichen Standards gemäß darzustellen und in den interdisziplinären Diskurs einzubringen.
- (4) ¹Seinen spezifischen Inhalten entsprechend, bildet der Master-Studiengang in erster Linie eine Grundlage für die Promotion. ²Aufgrund der erworbenen sprachlichen und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen und interdisziplinären Anknüpfungspunkte bietet der Master-Studiengang aber auch gute Voraussetzungen für folgende Berufsfelder: höheres Bibliotheks- und Archivwesen, Journalismus, Erwachsenenbildung, Bildungsmanagement, Tourismus (Studienreisen), diplomatischer Dienst.



§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Der Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients ist stärker forschungsorientiert.
- (4) ¹Das Studium im Fach Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. ²Das Modulangebot umfasst insgesamt 39 Module. ³Es sind insgesamt 6 Pflichtmodule in Jena und Leipzig zu belegen (45 LP), weitere 30 LP werden für die Masterarbeit vergeben.

(4.1) Angebot aus Jena

Code	Typ	Titel	LP
AO 710	P	Aufbaumodul Sumerisch	5
AO 720	P	Spracherweiterungsmodul	5
AO 730	P	Problemorientierte Lektüre und Analyse altorientalischer Texte	5
AO 810	P	Lektüre und Interpretation von Keilschrifttexten anhand von Originalen der Hilprecht-Sammlung	10
AO 1000	P	Masterarbeit	30

(4.2) Angebot aus Leipzig

Code	Typ	Titel	LP
03-AOR-0402	P	Akkadische Sprache und Literatur	10
03-AEG-0003	WP	Geschichte Ägyptens	10
03-AEG-0004	WP	Denkmälerkunde	10



(4.3) Angebot aus Halle

Code	Typ	Titel	LP
Modul 01	WP	Grundmodul Vorderasien	5

(4.4) Angebot der drei Universitäten

Code	Typ	Titel	LP
03-AOR-0503	P	Altorientalistisches Forschungskolloquium	10

(4.5) Weitere 45 LP können aus dem breit angelegten Wahlpflichtbereich belegt werden. Dabei können neben Modulen aus Leipzig und Halle auch Module aus verschiedenen Bereichen der an der FSU Jena angebotenen Module gewählt werden:

Code	Typ	Titel	LP
Module aus der Arabistik			
Arab 1.1	WP	Arabisch I	10
Arab 1.2	WP	Arabisch II	10
Arab I 4.1	WP	Persisch I	10
Arab I 4.2	WP	Persisch II	10
Arab I 4.3	WP	Türkisch I	10
Arab I 4.4	WP	Türkisch II	10
Arab 1.4	WP	Ältere arabische Geschichte in islamischer Zeit	5
Arab 2.4	WP	Jüngere arabische Geschichte	5
Arab 2.5	WP	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	5
Arab S 4.1	WP	Altsüdarabisch I	5
Arab S 4.2	WP	Altsüdarabisch II	5
Arab S 4.3	WP	Spracherweiterungsmodul I	5
Arab S 4.4	WP	Spracherweiterungsmodul II	5
Arab S 5.2	WP	Spracherweiterungsmodul III	5
Arab S 5.3	WP	Semitistisches Kolloquium	10
Module aus der Theologie			
THE AT 01	WP	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	10
THE AT 02	WP	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	10
THE AT 03	WP	Einführung in die Religionsgeschichte des antiken Israel und des frühen Judentums	10



Module aus der Indogermanistik			
IDG BM 1	WP	Einführung in die Sprachwissenschaft	q0
IDG BM 3	WP	Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde	10
IDG BM 8	WP	Anatolische Sprachwissenschaft	10
Module aus den Altertumswissenschaften			
AW 100	WP	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Arch 200	WP	Einführung in die Klassische Archäologie	10
Hist 210	WP	Basismodul Alte Geschichte	10
AG 811	WP	Vertiefung Griechische Geschichte	10
Module aus der Kaukasiologie			
Kauk-BA-8	WP	Geschichte Kaukasiens	5
Kauk-BA-9	WP	Sprachen Kaukasiens I	5
Kauk-SK-1	WP	Georgisch I	5
Kauk-SK-2	WP	Georgisch II	5

- (5) Es sind keine Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten:
- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



§ 8 Praxismodul

Ein ggf. gewähltes Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients durchgeführt.
- (3) ¹Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung. ²Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASP) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität